



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 7. Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2017

BEGINN: 19.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Christian File	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

ENTSCHULDIGT:

GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
EGR Markus Spiß	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Mag. Alexandra Partl	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 03.11.2017
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 6.) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsvoranschlag 2018
- 7.) Baulandumlegung Dorf-Ost - Beratung und Beschlussfassung
 - 7.1.) Auflage und Beschluss des Erschließungsplanes
 - 7.2.) Übernahme der Wegfläche ins öffentliche Gut
 - 7.3.) Änderung Flächenwidmungsplan - Spiss Alois, Gretlern
 - 7.4.) Änderung Flächenwidmungsplan Hochgallmigg - Lederer Alexander
 - 7.5.) Bebauungsplan Lederer Hochgallmigg
- 8.) Anträge des Gemeindevorstandes
- 9.) Bericht des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses
- 10.) Auftragsvergaben
- 11.) Grundangelegenheiten
 - 11.1.) Schmid Andreas - Antrag Grundkauf
 - 11.2.) Grundverkauf in der Schlosssiedlung

- 11.3.) Neue Heimat Tirol - Verkauf Gp. 947/53
- 11.4.) Grundkauf Gigele Egon
- 11.5.) Grundverkauf Streng Daniel/Reinhold Piller
- 11.6.) Grundkauf Eichholz - Wille Stefan
- 11.7.) Grundverkauf Siedlungsgebiet Eichholz
- 11.8.) Grundkauf von Schütz Markus
- 12.) Fischereigemeinschaftsrevier Urgbach Nr. 6015
Verpachtung des Fischereirechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung
- 13.) Anträge - Holzschlägerungsverlängerung
- 14.) Personalangelegenheiten
- 15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates um 19.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 03.11.2017

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 03.11.2017 mit 12 Stimmen. 1 Gemeinderatsmitglied und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
Hauptsächlich Winterdienst, Zeitausgleich bzw. Urlaub
- b) Die Universität Innsbruck hat mitgeteilt, dass derzeit kein konkreter Bedarf an Wohnungen für Studierende besteht.
- c) Der Bürgermeister informiert, dass der Fördervertrag Call3 (Breitbandversorgung Eichholz und Hochgallmigg) bereits unterzeichnet und genehmigt ist. Der Antrag auf Call4 wurde noch nicht genehmigt.
- d) Der Entwurf über die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurde vorgelegt. Im Laufe des Winters soll das 8-wöchige Auflageverfahren gestartet werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zu Beginn der Auflage eine amtliche Information an alle Haushalte verschickt werden sollte.

5.) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Überprüfungsausschusses vorgetragen von GV Knabl Günther zur Kenntnis.

Fließ, am 04.12.17
Beginn: 19:30 Uhr

**Protokoll-
Überprüfungsausschuss**

Anwesende: Knabl Günther

Gigele Reinhold
Jäger Alexander
Erhart Daniel

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand	E	10.453.880,9 6
	A	10.252.327,5 0
	Stand	<u>201.553,46</u>

KONTEN:

SPK Imst	924,41	29.09.2017
RAIBA	194.258,30	01.12.2017
VOLKSBANK	3.565,50	15.11.2017
Bawag PSK	2.805,25	15.11.2017
GUTHABEN	<u>201.553,46</u>	

BUDGET:

Es wurden alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushaltes genau durchgesehen und durchbesprochen.

Ende: 21.00 Uhr

6.) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsvoranschlag 2018

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2018 ist in der Zeit von 29. November 2017 bis 13. Dezember 2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (kundgemacht von 22.11.2017 bis 15.12.2017). Je ein Exemplar des Voranschlages sowie des „Mittelfristigen Finanzplanes“ wurde jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen zum vorliegenden Budgetentwurf eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2018 am 11.12.2017 vorgeprüft. Weiters hat sich der Überprüfungsausschuss ebenfalls am 04. Dezember 2017 mit dem Budgetentwurf eingehend befasst.

Die Gemeindegassenverwalter Daniel Erhart trägt den Entwurf des Voranschlages 2018 und den Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes 2019 - 2022 in gewohnter Weise vor. Sie informieren im Detail über die einmaligen Ausgaben und Einnahmen, Gesamtschulden und Schuldendienst.

Bgm-Stv. Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang lobt das ausgeglichene Budget. Er bedankt sich bei den Verantwortlichen (besonders beim Bürgermeister) für die objektive Erstellung. Er bedankt sich auch für die Bemühungen um entsprechende Bedarfszuweisungen.

Voranschlag 2018 - Gesamtübersicht nach Gruppen

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	40.900,00	552.900,00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	112.000,00	250.800,00
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	511.700,00	1.381.300,00

3 KUNST, KULTUR UND KULTUS	173.200,00	251.600,00
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	65.300,00	613.600,00
5 GESUNDHEIT	81.800,00	618.900,00
6 STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	345.400,00	1.346.300,00
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	5.200,00	128.200,00
8 DIENSTLEISTUNGEN	3.244.700,00	2.784.300,00
9 FINANZWIRTSCHAFT	4.316.700,00	969.000,00
Summe Ordentlicher Haushalt	8.896.900,00	8.896.900,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0	0
Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	8.896.900,00	8.896.900,00

Außerordentlicher Haushalt

0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	475.000,00	475.000,00
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	500.000,00	500.000,00
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS	0	0
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0	0
5 GESUNDHEIT	0	0
6 STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	0	0
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0	0
8 DIENSTLEISTUNGEN	1.320.000,00	1.320.000,00
9 FINANZWIRTSCHAFT	0	0
Summe Außerordentlicher Haushalt	2.295.000,00	2.295.000,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	0	0
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	2.295.000,00	2.295.000,00
	11.191.900,00	11.191.900,00

Der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes wurde ebenfalls jedem Mitglied des Gemeinderates digital zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat beschließt den mittelfristigen Finanzplan 2019-2022 wie folgt einstimmig:

Gemeinde Fließ Gesamtübersicht nach Gruppen	2019	2020	2021	2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt				
0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	21.000	21.200	21.300	21.500
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	92.600	93.200	93.700	94.200
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	511.300	516.300	520.800	525.800
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS	28.200	28.200	28.200	28.200
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	67.100	68.900	70.700	72.500
5 GESUNDHEIT	81.800	81.900	74.000	74.100
6 STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	75.400	76.500	76.600	77.800
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	5.400	5.600	5.800	6.000
8 DIENSTLEISTUNGEN	2.167.200	2.085.200	1.979.600	1.991.200
9 FINANZWIRTSCHAFT	4.319.500	4.322.300	4.337.600	4.423.400
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	7.369.500	7.299.300	7.208.300	7.314.700
Ausgaben ordentlicher Haushalt				
0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	562.600	562.300	572.300	578.400
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	154.000	155.900	157.600	159.600
2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.314.100	1.315.800	1.330.100	1.301.100
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS	100.200	92.900	102.000	102.200
4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	640.500	668.700	698.300	729.500

5 GESUNDHEIT	638.700	655.100	683.800	714.400
6 STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	755.400	737.300	931.200	938.600
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	118.700	119.200	119.800	120.400
8 DIENSTLEISTUNGEN	2.147.900	2.042.000	2.184.200	2.238.900
9 FINANZWIRTSCHAFT	937.400	950.100	429.000	431.600
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	7.369.500	7.299.300	7.208.300	7.314.700

Einnahmen außerordentlicher Haushalt

Zu- und Umbau Feuerwehrrhalle Piller	375.000	300.000	0	0
Generalsanierung Hauptschule	0	0	0	0
Errichtung Sportzentrum	900.000	800.000	0	0
WVA Bannholz	0	0	0	0
WVA Piller	0	0	0	0
Neubau Gemeindezentrum	0	0	0	0
Glasfaserausbau	1.160.000	540.000	500.000	0
Grundkäufe	0	0	0	0
Sanierung Kanalnetz Dorf	0	0	0	0
Gewerbepark Nesselgarten	0	0	0	0

Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	2.435.000	1.640.000	500.000	0
---	------------------	------------------	----------------	----------

Ausgaben außerordentlicher Haushalt

Zu- und Umbau Feuerwehrrhalle Piller	375.000	300.000	0	0
Generalsanierung Hauptschule	0	0	0	0
Errichtung Sportzentrum	900.000	800.000	0	0
WVA Bannholz	0	0	0	0
WVA Piller	0	0	0	0
Neubau Gemeindezentrum	0	0	0	0
Glasfaserausbau	1.160.000	540.000	500.000	0
Grundkäufe	0	0	0	0
Sanierung Kanalnetz Dorf	0	0	0	0
Gewerbepark Nesselgarten	0	0	0	0

Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt	2.435.000	1.640.000	500.000	0
--	------------------	------------------	----------------	----------

7.) Baulandumlegung Dorf-Ost - Beratung und Beschlussfassung

7.1.) Auflage und Beschluss des Erschließungsplanes

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Erschließungsplanes

gemäß § 87 TROG 2016

„E68 Dorf 15 – BU Dorf-Ost (Riezler)“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Erschließungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Im Osten des Dorfes Fließ ist derzeit im Bereich der Grundstücke (laut DKM) 98 (Riezler Alfons), 100 (Riezler Alfons), 101 (Riezler Alfons), 1235/2 (Spiß Erwin und Paula) und 1235/3 (Spiß Erwin und Paula) sowie je einer Teilfläche der Gpn. 99/1 (Knabl Roman und Waltraud) und 99/2 (Knabl Martin) die Durchführung eines Baulandumlegungsverfahrens im Gange, um eine zweckmäßige und ausreichende Verkehrserschließung sowie eine neue Bauplatzeinteilung hinsichtlich einer bodensparenden Bebauung zu erreichen. Ein entsprechender Entwurf über

die Neuregelung der Grundstücksordnung (Umlegungsplan) ist bereits von der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellt worden.

Gemäß § 87 TROG 2016 hat die Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. In diesem Bebauungsplan sind jedenfalls die Straßenfluchtlinien der Straßen nach § 53 Abs. 1 TROG 2016 und der Straßen, die der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, festzulegen (Erschließungsplan).

Mit dem gegenständlichen Erschließungsplan wird diesem Erfordernis für die Weiterführung bzw. den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Dorf-Ost“ entsprochen.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Erschließungsplanes dient die vorliegende Planunterlage zur Baulandumlegung Fließ „Dorf-Ost“ seitens der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Geschäftszahl BO – 6286/7 und dem Plandatum 06.11.2017.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Osten des Dorfes Fließ.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.
- Baulandumlegung Fließ „Dorf-Ost“ seitens der Abteilung Bodenordnung, Amt der Tiroler Landesregierung mit der Geschäftszahl BO – 6286/7 und dem Plandatum 06.11.2017.
- Telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ, der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Planer Bmstr. Ing. Spiss Reinhard.

Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Erschließungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten, nach vorliegendem Baulandumlegungsplan neu gebildeten Grundstücke 6555, 6556 und 6558 zur Gänze als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet. Die im Baulandumlegungsplan neu gebildete Gp. 6557 weist, bis auf eine kleine Teilfläche als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016, ebenfalls zum Großteil eine Widmung als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 auf. Zu einem Teil als „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 und ansonsten „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet sind die im Baulandumlegungsplan neu gebildeten Grundstücke 6551 und 6553. Die übrigen im Baulandumlegungsplan neu gebildeten Gpn. 6547, 6548, 6549, 6550, 6552, 6553 und 6554 weisen eine Widmung als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 auf. Darauf hingewiesen wird, dass für die Abwicklung eines Bauverfahrens laut Gesetz eine einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich ist.

Zusätzlich ist im Bereich des Planungsgebietes der Verlauf einer „geplanten örtlichen Straße“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2016 im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Diese „geplante örtliche Straße“ ist im Zuge des derzeit stattfindenden Bau-

landumlegungsverfahrens konkretisiert worden und wird in dem vorliegenden Erschließungsplan dementsprechend festgelegt.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der Landesstraße L 17 Piller Straße (Gp. 5520) aus über die im vorliegendem Baulandumlegungsplan neu geschaffene Straßenparzelle inkl. Umkehrplatz (neu gebildete Gp. 6551), die in das öffentliche Gut übernommen wird.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf den vom Planungsgebiet umfassten Grundstücken bestehen derzeit, mit Ausnahme von einzelnen kleinen Nebengebäuden, keine Gebäude. Der Großteil der Bauplätze in der Umgebung ist bereits mit Wohngebäuden bzw. landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind.

Laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Norden und Osten des Planungsgebietes Straßenschutzbereiche der angrenzenden Landesstraße L 17 Piller Straße kenntlichgemacht. Dahingehend wird eine Abklärung im Rahmen allfälliger Bauverfahren oder bei der Erlassung von „vollständigen“ Bebauungsplänen als noch erforderlich erachtet.

Weitere Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen sind im Bereich des Planungsgebietes im Flächenwidmungsplan nicht ersichtlich.

Der Erschließungsplan „E68 Dorf 15 – BU Dorf-Ost (Riezler)“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die in das Baulandumlegungsverfahren „Dorf-Ost“ einbezogenen Gpn. 98, 100, 101, 1235/2 und 1235/3 sowie je eine Teilfläche der Gpn. 99/1 und 99/2 bzw. die im vorliegendem Baulandumlegungsplan neu gebildeten Gpn. 6547, 6548, 6549, 6550, 6551, 6552, 6553, 6554, 6555, 6556, 6557 und 6558.

2) Verlauf der Straßenfluchtlinien (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der Grundgrenzen der neu gebildeten internen Straße mit Umkehrplatz Gp. 6551 festgelegt. Weiters wird die Straßenfluchtlinie im Bereich des Planungsgebietes entlang der straßenseitigen Grundgrenzen der an die Landesstraße angrenzenden und neu gebildeten Gpn. 6547, 6548, 6549, 6550, 6552 sowie 6554 festgelegt.

Die Landesstraße L 17 Piller Straße weist im Bereich des Planungsgebietes bereits eine ausreichende Straßenbreite auf. Die im Baulandumlegungsplan neu gebildete Gp. 6554 ist übrigens über die Landesstraße L 17 Piller Straße (Gp. 5520) bereits verkehrsmäßig erschlossen.

Mit dieser Festlegung wird eine effiziente und den Verkehrserfordernissen entsprechende Verkehrserschließung im Baulandumlegungsgebiet bzw. Planungsgebiet sichergestellt.

Grundlage für die Festlegung der Straßenfluchtlinie stellt, wie eingangs bereits erwähnt, der von der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellte Baulandumlegungsplan vom 06.11.2017 dar.

Die sowohl im Flächenwidmungsplan als auch im örtlichem Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ vorgesehene Verkehrserschließung nach Osten hin über das Planungsgebiet hinaus bis zu den Gpn. 1237/1 und 1237/2 hat sich als nicht zweckmäßig herausgestellt, da dieser Bereich noch steiler wird und eine kosteneffiziente Erschließung inkl. Umkehrplatz schwer möglich ist sowie bei einer Weiterführung der Straße die Gpn. 1235/2 und 1235/3 (bzw. neu gebildete Gpn. 6557 und 6558 nach Baulandumlegungsplan) eine sehr geringe Bautiefe aufweisen würden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 87 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Erschließungsplanes gemäß § 87 TROG 2016 „E68 Dorf 15 – BU Dorf-Ost (Riezler)“ laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 15.12.2017 bis 12.01.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Erschließungsplanes gemäß § 87 TROG 2016 „E68 Dorf 15 – BU Dorf-Ost (Riezler)“ laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Personen, die in der Gemeinde Fließ ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Fließ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7.2.) Übernahme der Wegfläche ins öffentliche Gut

Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der neu gebildeten Gp. 6551 in das öffentliche Gut der Gemeinde Fließ einstimmig. Der betroffene Weg hat laut Plangrundlage „Baulandumlegung Fließ Dorf-Ost, der Abteilung Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZ BO-6286/7“ eine Fläche von 736 m² und wird kostenlos abgetreten.

7.3.) Änderung Flächenwidmungsplan - Spiss Alois, Gretlern

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14. November 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 847/1 KG 84001 Fließ (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück 847/1 KG 84001 Fließ

rund 858 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage und Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Fließ ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Fließ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7.4.) Änderung Flächenwidmungsplan Hochgallmigg - Lederer Alexander

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25. November 2017, mit der Planungsnummer 604-2017-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 2628/1 KG 84001 Fließ (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück **2628/1 KG 84001 Fließ**

rund 296 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Fließ ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Fließ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7.5.) Bebauungsplan Lederer Hochgallmigg

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B69 Hochgallmigg 10 – Lederer“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Herr Lederer Alexander hat eine Teilfläche der Gp. 2628/1 im Weiler Hochgallmigg erworben, welche er mit der Gp. 2621/3 vereinigen lassen möchte, die sich in seinem Eigentum befindet. Auf der dadurch entstehenden neu vermessenen

Gp. 2621/3 befindet sich bereits das Wohnhaus von Herrn Lederer, auf der gekauften Teilfläche ist eine Gartenerweiterung samt Lagerräumlichkeiten und Stüberl mit Terrasse vorgesehen.

Die neu vermessene Gp. 2621/3 ist zum Großteil in den rechtskräftigen Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ einbezogen, der 2004 im Hinblick auf die Reduzierung der einzuhaltenden Mindestabstände angesichts der steilen Hangsituation in diesem Baulandbereich erstellt worden ist. Durch den aktuellen Grundkauf, bzw. bereits seit einem Grundkauf bzw. einer Grenzveränderungen in der Vergangenheit, ist der Bebauungsplan nicht auf der gesamten neu vermessenen Gp. 2621/3 festgelegt. Zudem weist dieser Bebauungsplan keine Festlegung des obersten Gebäudepunktes auf, welche nach aktueller Gesetzeslage zwingend erforderlich ist.

Die Gemeinde Fließ möchte das geplante Bauvorhaben und die Grundvereinigung von Herrn Lederer ermöglichen. Gemeinsam mit der erforderlichen Widmungsänderung wird in diesem Zusammenhang ein Bebauungsplan für die gesamte neu vermessene Gp. 2621/3 vorbereitet. Der Gemeinde Fließ wird dabei empfohlen, den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ im Bereich der neu vermessenen Gp. 2621/3 aufzuheben und anstelle den gegenständlichen neuen Bebauungsplan zu erlassen, der das Grundstück zur Gänze umfasst und der aktuellen Gesetzeslage entspricht.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen die vorliegende Konzeptstudie zu den geplanten Bauvorhaben seitens Herrn Lederer Alexander vom 09.10.2017 und die Einreichunterlagen zum letzten Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes seitens des Planungsbüros TA - Ingenieur Thomas Auer Bauplanung vom März 2004. Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ wird ebenfalls als Basis herangezogen. Eine weitere Grundlage stellt der Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 9310 und dem Vermessungsdatum 08.08.2017 dar.

Die beabsichtigten Bauvorhaben (Lagerräume, Stüberl und Terrassen), die auf der zugekauften Teilfläche errichtet werden sollen, sind ortsplanungsfachlich abgeklärt und insbesondere im Hinblick auf das Straßen- und Ortsbild für vertretbar erachtet worden.

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet liegt mittig am östlichen Rand des Weilers Hochgallmigg.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 02.10.2016.
- Bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ seitens des Raumplanungsbüros PROALP Consult mit dem Plandatum 23.02.2004, der nun im Bereich der neu vermessenen Gp. 2621/3 aufgehoben werden soll.
- Konzeptstudie Gartenerweiterung Lederer, erhalten am 09.10.2017 von Herrn Lederer Alexander.
- Einreichplan zum Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses von Herrn Lederer Alexander seitens des Planungsbüros TA - Ingenieur Thomas Auer Bauplanung vom März 2004.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 9310 und dem Vermessungsdatum 08.08.2017.

- Lokalausweis am 10.10.2017.
- Mehrere Projektbesprechungen bzw. –abklärungen in der Gemeinde Fließ, zuletzt am 23.11.2017.
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ und Herrn Lederer Alexander.

Widmung:

Unter Berücksichtigung der Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gp. 2621/3, die gleichzeitig mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes ausgearbeitet wird, ist das gesamte vom Planungsgebiet umfasste Grundstück als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt, ausgehend von der bestehenden öffentlichen Straße Gp. 5550/4, über eine Privatstraße im Bereich der Gpn. 2621/4 und 2621/5, die nordwestlich an das Planungsgebiet heranzuführt.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Auf der vom Planungsgebiet umfassten neu vermessenen Gp. 2621/3 besteht bereits das Wohnhaus von Herrn Lederer, wobei nun Bauvorhaben im Rahmen einer Gartenerweiterung geplant sind. Die Bauplätze in der Umgebung sind zum Großteil ebenfalls bereits mit Wohngebäuden bzw. landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Norden und Südwesten geringfügig „gelbe Lawinengefahrenzonen“ in das Planungsgebiet reichen. Diesbezüglich wird aufgrund des Gebäudebestandes eine Abklärung im Rahmen allfälliger Bauverfahren als ausreichend erachtet bzw. liegt für die nun erworbene Teilfläche der neu vermessenen Gp. 2621/3 bereits eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/755-2017 und dem Datum 04.12.2017 vor, die im Zuge der Widmungsänderung eingeholt worden ist.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B69 Hochgallmigg 10 – Lederer“ enthält folgende Festlegungen:

3) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die neu vermessene Gp. 2621/3, auf der sich das Wohnhaus von Herrn Lederer Alexander befindet und wo nun im Zuge einer Gartenerweiterung Bauvorhaben geplant sind.

Darüber hinaus werden Planungsgebiete von Bebauungsplänen, die in der Umgebung bereits bestehen, im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

4) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Lage des Planungsgebietes am Siedlungsrand des Weilers Hochgallmigg sowie des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung. Mit dieser Festlegung wird eine ausreichende bauliche Ausnutzung des Bauplatzes unter Berücksichtigung der offenen Bauweise sichergestellt.

5) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt. Weiters wird festgelegt, dass anstatt der nach § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 erforderlichen Mindestabstände die reduzierten Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011 einzuhalten sind. Diese Festlegungen werden vom bisher im Bereich der neu vermessenen Gp. 2621/3 bestehenden Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ unverändert übernommen.

6) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Da der Bauplatz über eine private Straße erschlossen ist und dies auch so beibehalten werden soll, wird keine Straßenfluchtlinie im Planungsgebiet festgelegt.

7) Verlauf der Baufluchtlinie (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2011).

Da keine Straßenfluchtlinienfestlegung erfolgt, entfällt im Planungsgebiet auch die Festlegung einer Baufluchtlinie.

8) Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3 TROG 2016):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Im Bereich jener Teilfläche, die zur Gp. 2621/3 dazuvereinigt werden soll, wird im Südosten eine Baugrenzlinie festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine zukünftige Bebauung nicht zu weit nach Südosten in einen ansonsten derzeit noch unbebauten Bereich reicht.

Grundlage für die Festlegung der Baugrenzlinie stellt die vorliegende Konzeptstudie zu den geplanten Bauvorhaben im Bereich der erworbenen Teilfläche der neu vermessenen Gp. 2621/3 dar.

9) **Geländeänderungen (§ 56 Abs. 3 TROG 2016):**

Zusätzlich wird im Bereich vor der festgelegten Baugrenzlinie im Südosten der neu vermessenen Gp. 2621/3 festgelegt, dass eine Veränderung des derzeitigen Geländeneiveaus nicht zulässig ist. Mit dieser Festlegung soll aus fachlicher Sicht verdeutlicht werden, dass der vorhandene Hangbereich so bestehen bleiben soll wie bisher, da auch der angrenzende umgebende Bereich derzeit noch von einer Bebauung frei ist.

Mit der festgelegten Unzulässigkeit von Geländeänderungen in Verbindung mit der festgelegten Baugrenzlinie soll eine möglichst gute Einbindung der geplanten Gartenerweiterung mit Gebäude in das vorhandene Landschafts- und Ortsbild erreicht werden.

10) **Bauhöhe (§ 62 TROG 2016), Dachneigung:**

Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese alleinige Höhenfestlegung ist im Nordosten des neu vermessenen Bauplatzes ausreichend, da die geplanten Nebengebäude Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, die teilweise als Terrassen (begehbare Dächer) genutzt werden.

Für den bestehenden Hauptbaukörper, der über eine Art Satteldach verfügt, werden zusätzlich zum obersten Gebäudepunkt eine Mindestdachneigung sowie eine höchstzulässige talseitige Wandhöhe festgelegt. Von der Festlegung der Mindestdachneigung ausgenommen sind untergeordnete Zubauten und Nebengebäude sowie Gaupen und ähnliches. Mit diesen Festlegungen werden eine ausreichende höhenmäßige Beschränkung des Hauptbaukörpers sichergestellt und aus fachlicher Sicht im Wesentlichen auch den bisher im Bereich der Gp. 2621/3 getroffenen Bauhöhenfestlegungen im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „B35/E1 Hochgallmigg 6 – Lederer“ entsprochen.

Zum besseren Verständnis werden im Plan mehrere Höheninformationspunkte eingetragen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen die vorliegende Konzeptstudie zu den geplanten Bauvorhaben, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanningfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet worden sind, sowie die Einreichunterlagen zum letzten Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes im Jahre 2004.

11) **Bauplatz – Parzellierungsvorschlag:**

Im Bereich der Teilfläche, die zu der Gp. 2621/3 dazu vereinigt wird, wird entlang den im Vermessungsplan des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 9310 und dem Vermessungsdatum 08.08.2017 dargestellten Grundteilungslinien ein „Bauplatz - Parzellierungsvorschlag“ festgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B69 Hochgallmigg 10 – Lederer“ laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp durch vier Wochen hindurch vom 15.12.2017 bis 12.01.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt die Erlassung eines Bebauungsplanes „B69 Hochgallmigg 10 – Lederer“ laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Fa. Proalp mit 13 Stimmen und einer Stimmenthaltung (Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Personen, die in der Gemeinde Fließ ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Fließ eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

8.) Anträge des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beschließt folgende Punkte die der Gemeindevorstand bereits vorberaten hat:

- a) Der Gemeindevorstand spricht sich für eine Vermietung des neu erworbenen „Schuler-Hauses“ an Frau Schuler Barbara aus. Die Miete beträgt € 650,--/Monat (Netto). Die Betriebskosten sind von der Frau Schuler zusätzlich zu bezahlen. Das Mietverhältnis wird auf 3 Jahre eingegangen. In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister über den Schriftverkehr mit Schuler Patrick. Dieser wollte das Haus kaufen.
- b) Der Gemeindevorstand hat sich Gedanken über die Besetzung der Jury und die Nominierung von Architekten für den Planungswettbewerb Sportanlage Kalvari gemacht. Folgender Vorschlag wurde ausgearbeitet:

Jury:

Bgm. Ing. Bock Hans-Peter	GR Gigele Reinhold (Ersatz)
Bgm.-Stv. Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang	GR Jäger Alexander (Ersatz)
GV Reinstadler Rosmarie	GR Lang Karl (Ersatz)
GV Knabl Günter	GR File Celina
GV Schlatter Peter	GR Erhart Albert

Mag. Riezler Günther	Bock Martin (Ersatz)
Reinstadler Harald	Kathrein Wolfgang (Ersatz)
Hauser Tobias	Juen Christian (Ersatz)

Architekten:

awg - DI Marth Andreas
DI Kneringer Manuela
DI Platter Bettina
Rainer Köberl
DI Walch Elias
Architektur Columbus Next
Ing. Gigele Karl Heinz
noon Architekten ZT GmbH, DI Geiger Patricia
DI Gstrein Dietmar

- c) Der Gemeindevorstand hat die Rechtssache mit Klägerin Lenz Inge vorberaten und schlägt vor den gerichtlichen Vergleich anzunehmen. Die Gemeinde überweist an Frau Lenz den Restbetrag

von € 4.500,-- (inkl. MWSt) und damit sind alle angesprochenen Forderungen beglichen. Frau Lenz hat diesem Vergleich bereits zugestimmt und auf ein Rechtsmittel verzichtet.

9.) Bericht des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses

Auf Antrag des Landwirtschafts- und Umweltausschusses beschließt der Gemeinderat im Wirkungsbereich der Gemeinde Fließ auf die Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Da die Verwendung im privaten Bereich aber auch weiterhin möglich ist, sollte Mag. Frank Peter in der nächsten Ausgabe von Fließ Aktuell über die Risiken und auch über mögliche Alternativen informieren.

10.) Auftragsvergaben

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Volksschulen Hochgallmigg und Eichholz Infrarot Heizpaneele anzuschaffen. Die Geräte werden von der Fa. Elektro-Anlagen-Huber geliefert. Die Auftragssumme beträgt € 10.000,-- wobei auf die Entsorgung der Altgeräte (asbesthaltig) ein wesentlicher Teil fällt.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Schibus nach Fiss wieder einzusetzen. Die Fa. Rietzler fährt zum gleichen Preis wie im letzten Jahr. Nach Abschluss der Wintersaison muss unbedingt eine Evaluierung durchgeführt werden. Vom Ergebnis dieser Nachkalkulation ist es abhängig ob das Projekt weitergeführt wird oder nicht.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den Bauhof 2 gebrauchte VW T5 DOKA Pritsche 4Motion P&S anzuschaffen. Die Fahrzeuge waren bei den ÖBB im Einsatz. Der Kaufpreis beträgt inkl. MWSt. € 16.700,-- (BJ: 2012) und 17.700,-- (BJ: 2013).
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Befüllschnecke der Heizungsanlage im Naturparkhaus zu tauschen. Der Auftrag geht an die Fa. Sailer (Angebot € 1.427,30).

11.) Grundangelegenheiten

11.1.) Schmid Andreas - Antrag Grundkauf

Schmid Andreas möchte von der Gemeinde im Bereich Faberst landwirtschaftlichen Grund kaufen. Der Bauausschuss wird die betroffenen Grundstücke im Frühjahr besichtigen und einen möglichen Verkauf vorberaten.

11.2.) Grundverkauf in der Schlosssiedlung

Für die Grundstücke oberhalb der Schlosssiedlung (ehem. Juen Konrad) haben sich Interessenten gemeldet (Bock Thomas, Huter Werner, Köhle Gerhard). Der Bauausschuss wird sich mit der weiteren Vergabe bzw. Nutzung der betroffenen Fläche beschäftigen.

11.3.) Neue Heimat Tirol - Verkauf Gp. 947/53

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gp. 947/53 lt. der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Christian Danzberger, GZ. 10642. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Gp. 947/53 mit einem Ausmaß von 1.346 m² an die Neue Heimat Tirol zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt laut Angebot € 210.641,00.

11.4.) Grundkauf Gigele Egon

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von Gigele Egon die Grundstücke Gpn. 3282 und 3284 um den Pauschalbetrag von € 23.000,00 zu kaufen. Die Grundstücke haben eine Größe von 1.452 m² und befinden sich direkt im Anschluss an die Flächen für das neue Sportzentrum

11.5.) Grundverkauf Streng Daniel/Reinhold Piller

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Streng Reinhold (Daniel) die neu gebildete Gp. 6315/2 unterhalb des Wohnhauses zu verkaufen. Streng Daniel beabsichtigt auf dieser Fläche sein Wirtschaftsgebäude zu errichten. Die neu gebildete Grundparzelle hat eine Fläche von 1.454 m² (lt. Vermessungsurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H., GZ. 7255/17/A). In dieser Fläche ist der bereits bestehende Weg (122 m²) enthalten. Für diesen Weg ist der Anteil der Gemeinde (1/3 - € 2.778,00) abzulösen und die Dienstbarkeit für die Gpn. 6313 und 6312 grundbücherlich sicherzustellen. Für die restliche Fläche von 1.332 m² ist ein Kaufpreis von 67.099,50 zu bezahlen. Die Abschläge für die Flächen in der roten (Bach) bzw. gelben Wildbachzone wurden bereits berücksichtigt.

11.6.) Grundkauf Eichholz - Wille Stefan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Grundstücke, die sich im Alleineigentum von Wille Stefan befinden, zu kaufen:

```
***** A1 *****
3835      Landw (10)      5834
3837      Landw (10)      554
3838/1    GST-Fläche      11092
3840      Landw (10)      396
3841      GST-Fläche      565
*****
```

samt dem im A2-Blatt ersichtlich gemachten Miteigentumsrecht für die Gste-Nr. 3835 und 3838 (richtig: 3838/1)

```
***** A2 *****
2 a Stand 1932
Miteigentumsrecht zu 63/662 Anteilen an EZ 456
für Gst 3649/1 3835 3838
b 2117/2010 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aus EZ 90033
*****
```

Der einvernehmlich bestimmte Pauschalkaufpreis beträgt € 37.500,00.

11.7.) Grundverkauf Siedlungsgebiet Eichholz

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Siedlungsgebiet Eichholz die neu gebildete Gp. 3576/7 (Vermessung NECON ZT KG, GZ. 6299) an die Eheleute Köhle Christiane und Lukas zu verkaufen. Die Gp. hat eine Größe von 431 m². Der Kaufpreis beträgt € 45,68/m² (€ 19.688,08). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Siedlungsgebiet Eichholz die neu gebildete Gp. 3576/6 (Vermessung NECON ZT KG, GZ. 6299) an Spiss Thomas und Wiestner Katharina zu verkaufen. Die Gp. hat eine Größe von 385 m². Der Kaufpreis beträgt € 45,68/m² (€ 17.586,80). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

11.8.) Grundkauf von Schütz Markus

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gp. 484 im Ausmaß von 2.658 m² von Schütz Markus zu kaufen. Als Kaufpreis wurden € 14.300,00 vereinbart. Für die Abwicklung des Vertrages wird RA Dr. Fuchs beauftragt, da dieser auch die Übergabe von Schütz Peter auf Markus durchgeführt hat.

**12.) Fischereigemeinschaftsrevier Urgbach Nr. 6015
Verpachtung des Fischereirechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung**

Mit 31.12.2017 endet das Fischereipachtverhältnis für das Fischereigemeinschaftsrevier Urgbach Nr. 6015. Der Gemeinderat beschließt die Versteigerung des Fischereigemeinschaftsrevieres Urgbach Nr. 6015 mit Beschränkung des Bieterkreises auf Bewohner der Gemeinden Ladis und Fließ einstimmig. Diese Vorgangsweise wurde mit der Gemeinde Ladis abgesprochen.

13.) Anträge - Holzschlägerungsverlängerung

Der Gemeinderat beschließt die Schlägerungsverlängerung (Nutzholz und Brennholz) von 2017 bis spätestens 30.06.2018 wie folgt:

Neururer Erich, Eichholz
Neururer Thomas, Piller
Jäger Gerhard, Bannholz
Schlatter Angelika, Bannholz
Gabl Daniel, Gretlern
Juen Franz Josef, Dorf
Tschögele Alexander, Dorf
Walch Helmut, Dorf
Walser Josef, Hochgallmigg
Juen Gebhard, Dorf
Schmid Caroline, Zoll
Landerer Thomas, Hochgallmigg
Kleinheinz Josef, Hochgallmigg

14.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt Frau Marth Alexandra als Krankenstandsvertretung im Kindergarten Piller einzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung folgender Stellen:

- Klärwärter(in)
- Klärwärter(in)-Stellvertreter(in)
- Bauhof-Mitarbeiter(in) befristet (Breitbandausbau)

Die Einzelheiten dieser Beschlüsse werden in einer nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

15.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie ersucht um einen besseren Ausbau der Umfahrungsstraße (Niedergallmigg) vor der geplanten Straßensperre im Frühjahr.
- b) GR Schlatter Peter erkundigt sich über die Verlegung von Leitungen der TIGAS im Bereich Niedergallmigg. Der Bürgermeister informiert, dass grundsätzlich Interesse der TIGAS besteht. Sollten bis zum Frühjahr konkrete Pläne bzw. Anträge vorliegen werden die Abschlussarbeiten mit der TIGAS koordiniert.
- c) GR Achenrainer Markus schlägt vor den Notweg Niedergallmigg (Umfahrungsweg) für den LKW-Verkehr beizubehalten. Lt. Auskunft des Bürgermeisters ist die aus zwei Gründen nicht möglich. Der Radweg darf nur in Ausnahmefällen befahren werden. Durch den Notweg würde die Depo-niemenge (Aushubdeponie) stark reduziert.

- d) GR Röck Florian ersucht um Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung in Hochgallmigg (Siedlung). In diesem Zusammenhang könnte auch die defekte Lampe oberhalb GH Alpenrose repariert werden.
- e) GR Knabl Günter erkundigt sich über die Zukunft des Sprengelarztes in Fließ. Der Bürgermeister informiert, dass Dr. Walter Stefan bereits in Pension gehen könnte. Er ist auf der Suche nach einem(r) Nachfolger(in).

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 20.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)